

Satzung des Waldorfschul- und Kindergartenvereins Darmstadt e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Der Verein führt den Namen „Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nummer 8 VR 950 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Förderung mildtätiger Zwecke.
- § 3 Gemeinnützige Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen, die nach den Erziehungsmethoden und Grundsätzen der Waldorf-Pädagogik Rudolf Steiners geleitet werden und sich danach ausrichten sowie weiterer (Ausbildungs-) Betriebe, die diesem Gedanken entsprechen, die Grundsätze der Waldorf-Pädagogik beachten und den Vereinszweck unterstützen (insgesamt „Einrichtungen“ des Vereins). Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger sowie Betreiber dieser Einrichtungen. Er fördert die Allgemeinheit selbstlos auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne des § 52 Abgabenordnung durch den Betrieb dieser Einrichtungen. Er soll weite Kreise der Bevölkerung für seine gemeinnützige Arbeit interessieren und sie als Mitglieder und Unterstützer gewinnen sowie für ein freies Schulwesen begeistern. Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Der Verein lässt Kindern und Jugendlichen, gleich welcher Herkunft oder Konfession ohne Einschränkung in seinen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten, eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäßen Erziehung, Unterrichtung, Pflege oder Ausbildung angedeihen. Er fördert das freie Schulwesen. Mit Hilfe musikalischer und anderer künstlerischer Therapien, wie z. B. der Eurythmie, soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere gesundheitlich und seelisch belasteter Kinder und Jugendlicher, unterstützt und gefördert werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigte werden durch Erziehungsberatung im Rahmen von Hausbesuchen und Elternabenden an der Schule/Kindergärten in der Kinder- und Jugenderziehung unterstützt.
- § 5 Der Verein kann die Allgemeinheit zu Spenden, und Unterstützung sowie Hilfeleistungen für den Verein aufrufen und solche einwerben. Er kann insbesondere Spenden zur Übernahme von Patenschaften für Kinder finanzschwacher Elternhäuser einwerben, um ihnen den Besuch der Einrichtungen des Vereins zu ermöglichen. Im Sinne des § 58 Ziffer 1 der Abgabenordnung kann der Verein zur Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihm verbundener Einrichtungen, sofern diese steuerbegünstigten Körperschaften sind, insbesondere zur Finanzierung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften für Schule und Kindergärten, Spenden einwerben. Der Verein wertet Erfahrungen und Ergebnisse des Betriebs von und der Tätigkeit in Waldorfschulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen wissenschaftlich aus.
- § 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Auswahl der Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss festgelegt.

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen. Der Verein hat aktive und fördernde Vereinsmitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- § 8 Aktive Vereinsmitglieder sind die Eltern/ Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen, solange diese die Einrichtungen des Vereins besuchen, Schüler und Auszubildende, solange sie Einrichtungen des Vereins besuchen und volljährig sind, wie auch die Mitglieder der Kollegien von Schule, Kindergarten und Betreuungseinrichtungen sowie die ständigen Mitarbeiter des Vereins, wenn sie in einem ungekündigten Dienstverhältnis mit dem Verein stehen. Aktive Vereinsmitglieder können vom Gesamtvorstand im Rahmen eines Ehrenamtes zur Erledigung bestimmter Aufgaben für den Verein berufen werden.
- § 9 Fördernde Vereinsmitglieder können auf Antrag sonstige natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins allgemein fördern wollen. Fördernde Vereinsmitglieder können vom Gesamtvorstand im Rahmen eines Ehrenamtes zur Erledigung bestimmter Aufgaben für den Verein, soweit sie eine besondere Expertise zur Erledigung der Aufgabe haben, berufen werden. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand solche natürlichen Personen dann auch als aktives Mitglied zulassen.
- § 10 Die Mitgliedschaft im Verein als aktives Vereinsmitglied beginnt für Mitglieder der Kollegien von Schule, Kindergarten und Betreuungseinrichtungen sowie für ständige Mitarbeiter des Vereins mit dem Beginn eines festen Dienstverhältnisses; für Schüler und Auszubildende des Vereins mit Volljährigkeit; für alle anderen Mitglieder, sobald die Aufnahme bestätigt ist.
- § 11 Die Mitgliedschaft im Verein als aktives Vereinsmitglied endet für Mitglieder der Kollegien von Schule und Kindergarten sowie für ständige Mitarbeiter des Vereins mit der Beendigung des festen Dienstverhältnisses, für Schüler und Auszubildende des Vereins mit Beendigung der Schule bzw. Beendigung der Ausbildung; für Eltern/ Erziehungsberechtigte mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus den Einrichtungen des Vereins. Sie werden sodann weiterhin als förderndes Mitglied im Verein als Vereinsmitglied verbleiben. Eine Mitgliedschaft im Verein endet in jedem Fall mit Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- § 12 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen zuvor erklärt werden.
- § 12a Die Vereinsmitglieder müssen sicherstellen, dass dem Verein die jeweils aktuelle Post- und E-Mail-Adresse bzw. Änderungen schriftlich mitgeteilt sind. Vereinsmitglieder, die dieses unterlassen, verwirken das Recht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten, weil sie nicht eingeladen wurden. Vereinsmitglieder, die dem Verein nicht gemäß Satz 1 ihre Post- und E-Mail-Adresse schriftlich mitteilen oder mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestrichen werden und sind dann nicht mehr Vereinsmitglied. Eine Anhörung des Vereinsmitgliedes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Vereinsmitglied insbesondere wegen einer Gefährdung der Zwecke des Vereins ohne Angabe von Gründen und Anhörung ausgeschlossen werden. Der Vereinszweck ist insbesondere dann gefährdet, wenn z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule, Kindergarten sowie Einrichtungen nachhaltig gestört ist, die pädagogischen Ziele von Eltern und Schule, Kindergärten sowie Einrichtungen des Vereins sich nicht vereinbaren lassen, die Eltern wahrheitswidrige Angaben zum gemeinsamen Haushaltseinkommen als Basis für das Leistungsentgelt für die Einrichtungen des Vereins machen.
- § 13 Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 13a Eine Tätigkeit von Vereinsmitgliedern im Ehrenamt für den Verein ist von anderen Tätigkeiten für den Verein klar abzugrenzen und Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Haftung der für den Verein im Ehrenamt tätigen Personen (Organmitglieder (§31a BGB) wie auch Vereinsmitglieder (§31b BGB)) wird auf vorsätzliche Pflichtverletzung (vorsätzliches Handeln) beschränkt.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 14 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Vereinsmitglieder wird durch den Gesamtvorstand alljährlich bei Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt. Der jeweils gültige Vereinsmitgliedsbeitrag wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Wird der Mitgliedsbeitrag um mehr als 25%, verglichen zum vorhergehenden, erhöht, hat das Vereinsmitglied, abweichend von § 12 Satz 2, ein fristloses Austrittsrecht mit Wirkung zum nächsten Monatsersten. § 12 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 15 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Vereinsmitgliedsbeitrag in Fällen sozialer Notwendigkeit anzupassen. Fest angestellte Mitarbeiter der vom Verein unterhaltenen Schulen, Kindergärten, Betreuungsbetrieben und anderer Einrichtungen des Vereins sind von der Zahlung eines Vereinsmitgliedsbeitrages befreit.

IV. Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

V. Vorstand und Unterstützung des Vorstands durch die Vereinsmitglieder

§ 17 In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt bzw. delegiert werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen bzw. einzeln zu delegieren. Der Vorstand gliedert sich in den Gesamtvorstand sowie den Geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand und seine Mitglieder ist/sind in der Eigenschaft als Vorstand ehrenamtlich tätig. Auslagen in Ausübung des Ehrenamtes können ihnen in angemessenem Umfang und auf Nachweis erstattet werden.

§ 18 Der Gesamtvorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er besteht aus mindestens neun (9) Mitgliedern. Davon sollen mindestens zwei (2) Mitglieder Lehrkräfte der Schule und ein (1) Mitglied Fachkraft aus den Betreuungsbetrieben sein, die von den jeweiligen Kollegien delegiert werden. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den wählbaren Vereinsmitgliedern jeweils einzeln auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Fremdbestimmungsverbot im Sinne der Vereinsautonomie ist zu beachten. Auch wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt werden können, ist der Vorstand voll handlungsfähig, solange ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden kann. Der Gesamtvorstand hat ein wählbares Vereinsmitglied zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen, wenn mindestens zehn Prozent (10%) der aktiven Vereinsmitglieder dieses schriftlich vom Vorstand verlangen. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl bzw. Delegation, längstens jedoch für drei Monate, im Amt.

§ 19 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand an seine Stelle ein entsprechendes anderes wählbares Vereinsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds berufen. Über eine solche Berufung sind die Vereinsmitglieder unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Alternativ kann der Vorstand um eine Delegierung bitten bzw. in einer dann einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues wählbares Mitglied zur Wahl vorschlagen. § 18 Satz 6 ff gilt entsprechend.

§ 20 Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus mindestens zwei, jedoch höchstens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für die jeweilige Dauer seiner jeweiligen Amtsdauer gewählt.

§ 21 Der Gesamtvorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter kann den Verein nach außen innerhalb des ihm zugewiesenen Verantwortungsbereichs vertreten. Der besondere Vertreter darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er soll jedoch als Gast zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 22 Der Gesamtvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben und darin insbesondere die Zuständigkeiten der jeweiligen Vorstandsmitglieder regeln. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und seiner Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise berufen und einrichten. In jedem Fall ist

- ein Arbeitskreis Finanzen,
- ein Arbeitskreis IT;
- ein Arbeitskreis Bau,
- ein Arbeitskreis Soziales,
- ein Arbeitskreis Beitrag,
- ein Arbeitskreis Recht und Compliance

zu berufen und einzurichten. Weitere Arbeitskreise können eingerichtet werden. Sie sind einzurichten, wenn zehn Prozent (10%) der aktiven Vereinsmitglieder dieses im Rahmen einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Arbeitskreise vertreten nicht den Verein, sondern fungieren als Expertengremium und beraten den Vorstand. Mitglieder dieser Arbeitskreise sollen sich daher durch eine besondere Expertise für die dem Arbeitskreis zugewiesenen Aufgaben auszeichnen. In diese Arbeitskreise können Vereinsmitglieder aber auch vereinsfremde Experten aufgenommen werden. Der Gesamtvorstand kann der Aufnahme einer Person in Arbeitskreise nur aus wichtigem Grund widersprechen. Die Arbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung. Arbeitskreismitglieder sind über ihre Loyalitätspflichten gegenüber dem Verein hinaus zur besonderen Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Arbeitskreis bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Arbeitskreismitglied sollte als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

VI. Mitgliederversammlung

§ 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- die Entscheidung über die Annahme der Jahresabrechnung, des Prüfungsberichts und des Geschäftsberichts des vorangegangenen Geschäftsjahrs;
- die Entscheidung über die Entlastung der Vorstände bzw. des Vorstandes;
- die Bestellung von Vorständen;
- die Entscheidung über Satzungsänderungen;
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
- die Entgegennahme von Berichten aus den Arbeitskreisen;
- die Beschlussfassung über ihr anderweitig zugewiesene Punkte.

§ 24 Der Geschäftsführende Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen ein. Mitgliederversammlungen können physisch, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung liegt im Ermessen des Gesamtvorstands wobei einer physischen Durchführung der Vorzug zu geben ist. Der Geschäftsführende Vorstand teilt in der Einladung für eine physische Mitgliederversammlung insbesondere den Versammlungsort mit und gibt den Hinweis, dass eine virtuelle Teilnahme nicht möglich ist. In der Einladung für eine hybride Mitgliederversammlung teilt er insbesondere mit, dass die Mitglieder an einer Mitgliederversammlung mit oder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte bei Anwesenheit vor Ort oder bei Abwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden und sichergestellt sind. In der Einladung für eine virtuelle Mitgliederversammlung teilt er insbesondere mit, dass die Mitglieder an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden und sichergestellt sind.

- § 25 Der Gesamtvorstand kann in einer „Durchführungsordnung für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung festlegen und beschließen, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Eine solche Durchführungsverordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist allein der Gesamtvorstand zuständig. Er kann hierzu den Arbeitskreis IT einbinden. Die jeweils aktuelle Fassung einer solchen Durchführungsverordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
- § 26 Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Art, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand zu bestimmen und den Vereinsmitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Rahmen einer Einladung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Sitz des Vereins im Schulgebäude Arndtstraße 6, 64297 Darmstadt im Bekanntmachungskasten am Gebäudeeingang gegenüber dem Schulsekretariat sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins (www.waldorfschule-darmstadt.de). Über den Aushang einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung sollen die Vereinsmitglieder per E-Mail informiert werden. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestimmt der Gesamtvorstand eine Versammlungsleitung.
- § 27 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dieses beschließt oder aber wenn mindestens zehn Prozent (10 %) der Vereinsmitglieder den Vorstand schriftlich auffordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Einberufung findet § 26 Satz 2 ff. der Satzung Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist mindestens zwei Wochen beträgt.
- § 28 Der Gesamtvorstand stellt für die Mitgliederversammlung eine Tagesordnung auf. Möchte ein Vereinsmitglied eine Angelegenheit in einer Mitgliederversammlung behandelt wissen, soll er dies dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. spätestens sechs Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich mitteilen. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes geleitet. Er benennt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
- § 29 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von dem/den Protokollanten zu unterschreiben ist. Sie ist zu den Vereinsakten aufzunehmen und ist den Mitgliedern zeitnah, spätestens jedoch mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

VII. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 30 Alle Vereinsmitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen und können an ihr teilnehmen. Aktive Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Vereinsmitglieder nicht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.
- § 31 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. Jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieds ist über den zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.
- § 32 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben. §31 Satz 2 ff dieser Satzung gelten entsprechend. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dieses gilt insbesondere für Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen sind sowie die Änderung des Vereinszwecks im Wortlaut anzugeben ist. Hierbei ist zu berücksichtigen,

dass auch ein geänderter Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen muss.

§ 33 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden und stattfinden, wenn in einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen diesem zustimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben, und weniger als sieben Vereinsmitglieder bereit sind, den Verein weiterzutragen und fortzuführen. § 31 Satz 2 ff. dieser Satzung gelten entsprechend.

VIII. Aufbringung und Verwendung der Mittel

§ 34 Der Verein generiert Einkünfte, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Leistungsentgelten für den Besuch der Einrichtungen des Vereins sowie anderen Zuwendungen. Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.

§ 35 Die Leistungsentgelte für den Besuch der Einrichtungen des Vereins werden vom Gesamtvorstand aufgrund der gegebenen Rahmenbedingung des Betriebs der Schule, Kindergärten, Betreuungseinrichtungen und Einrichtungen und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Erfordernisse festgesetzt. Der Arbeitskreis Finanzen ist einzubinden.

Die Leistungsentgelte werden jährlich zu Beginn eines Schuljahres überprüft und können mit Wirkung für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils gültigen Leistungsentgelte werden mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Besucher der Einrichtungen des Vereins verbindlich.

§ 36 Um den Besuch der Einrichtungen des Vereins Schülern und Jugendlichen finanzschwacher Elternhäuser zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand in berechtigten Einzelfällen auf Vorschlag des Arbeitskreis Soziales eine Anpassung des Leistungsentgeltes vornehmen. Eine Gegenfinanzierung für die dadurch entstehenden Mindereinnahmen soll gesucht werden.

IX. Rechnungslegung

§ 37 Der Vorstand hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung über das Vereinsvermögen vorzulegen. Eine Haushaltsplanung für das nachfolgende Jahr soll dargelegt werden.

§ 38 Der Mitgliederversammlung obliegt es, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Richtigkeit der Rechnungslegung zu prüfen, notfalls weitere Aufklärung zu verlangen, Kassenprüfer zu bestellen und dem Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

§ 39 Die Kassenprüfer prüfen jährlich Kassenführung und Vermögensverwaltung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 40 Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus deren Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter bestellen.

X. Grundordnung

§ 41 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein eine Grundordnung geben. Diese Grundordnung ist für die Vereinsmitglieder bindend. Die Grundordnung kann aus mehreren Teilen bestehen. Die jeweils gültige Grundordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Grundordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

XI. Satzungskorrekturen

§ 42 Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von zuständigen Behörden verlangt werden (z.B. vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen und vornehmen. Über solche Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, den 26.06.1995

Geändert am 21. Mai 2001

Geändert am 02. November 2023

Geändert am 03. Juli 2024

Geändert am 06. November 2024

Geändert am 26. Februar 2025

Geändert am 05. November 2025